

Gesetz, wie andere undatierte Gesetze Chindasvinds, überhaupt zur Zeit seiner Regierung publiciert ist, und nicht etwa nur für die Publication in dem geplanten, aber erst unter Reccessvind vollendeten Gesetzbuche bestimmt war.

Chindasvind scheint nach VI, 1, 7 der Meinung gewesen zu sein, dass er sein eigenes älteres Gesetz trotz des ihm vom Volke darauf geleisteten Eides, abändern könne. Sein Sohn Reccessvind dagegen empfand jenen Eid, den er selbst mitgeschworen zu haben scheint, als Hemmnis für die Ausübung des Begnadigungsrechtes. Er entschloss sich, die Entscheidung des Concils über die Geltung des Eides einzuholen, und berief anscheinend in erster Linie zu diesem Zwecke das VIII. Concil zu Toledo.

Ein Brief, welchen ein Bischof Fructuosus, der am Concil selbst theilnahm, an den König richtete¹, enthält die Aufforderung, sich in der Begnadigung der durch lange Gefangenschaft Gebrochenen nicht durch jenen Eid hindern zu lassen. Deutlich wird auf die bevorstehende Entscheidung durch den König und das Concil hingewiesen: 'Quibus si impium iuramenti facinus abrogat misericordie bonum, regali saltim et sacerdotali clementia valde crudele est ut abdicetur indulgentie patrocinium. Quam de eius(?) huiusmodi suggestione et tu . . . et venerantissimi ac sanctissimi patres et famuli vestri, pontifices Dei, sententiam² tuleritis, cum iudex mundi iudicare seculum per ignem advenerit, ipsi videbitis. Concedat ipse pius, ea vestra(m) in his causis serenitate(m) agere, pro quibus non confusionis sententiam, sed gloriam percipiat eternam'. Das heisst etwa: Wenn der unselige Eid ihnen die Gnade versagt, so ist es doch zu grausam, wenn ihnen auch König und Priesterschaft die Verzeihung absprechen. Welche Entscheidung über diese Bitte Ihr, Du und die Priester Gottes, fällen werdet, das werdet Ihr beim jüngsten Gericht erkennen. Gebe Gott, dass Ihr so in dieser Sache handelt, dass Euch nicht Verdammnis, sondern ewige Seligkeit zu Theil wird. Mit Gundlach, N. A. XVI, S. 46, in diesem Schreiben 'die Veranlassung zu der von Recesvinth gestellten Frage, zu dem ganzen Beschlusse (des Concils)' zu erblicken, scheint mir nicht zulässig, da der Inhalt als bereits feststehend vorauszusetzen scheint, dass eine Entscheidung durch das Concil getroffen werden sollte.

1) Epist. Wisigoth. 18, Mon. Germ. Epp. III, p. 688. 2) So ist sicher zu interpungieren, nicht mit dem Herausgeber W. Gundlach: 'pontifices, Dei sententiam' u. s. w.